

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Am Gartenberge“ Sömmerda

Am 26.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Am Gartenberge“ beschlossen (Beschlussnummer: 060/2019). Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde das förmliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches eingeleitet.

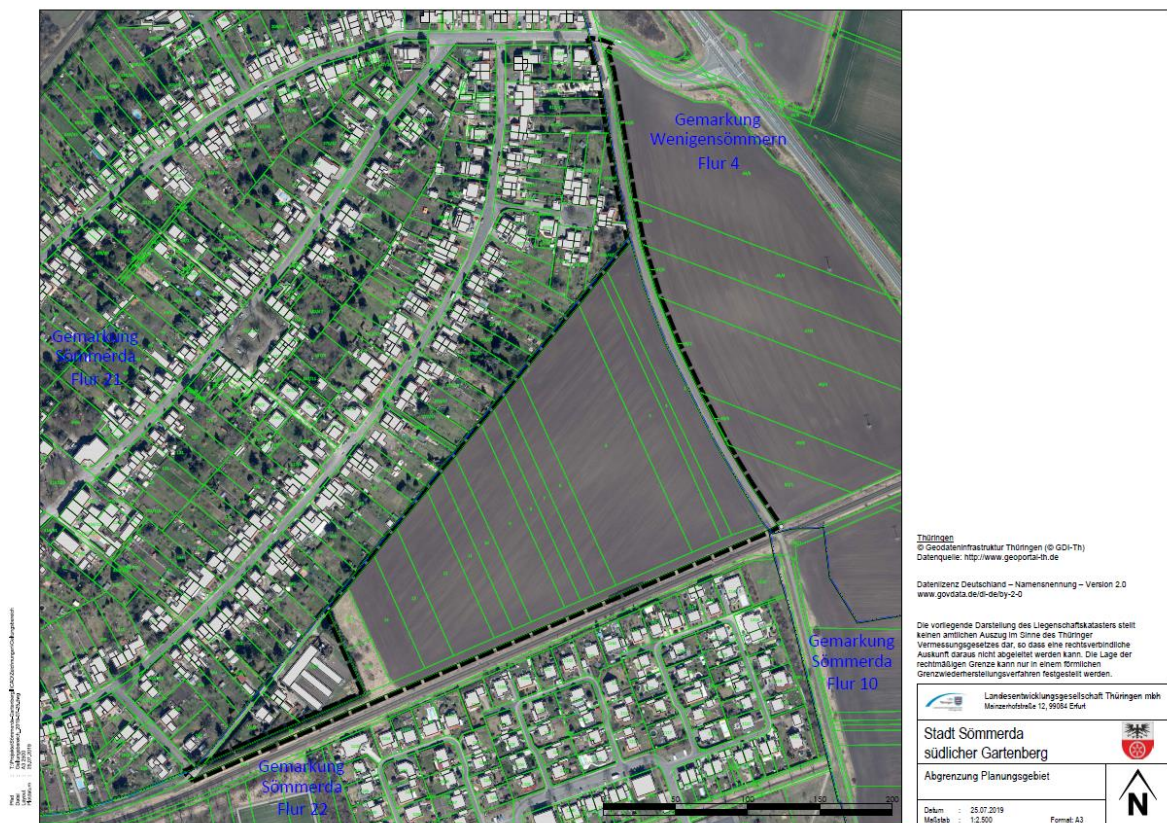
Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im 2. Änderungsverfahren. Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung wird der Planänderungsbereich „E“ im Stadtgebiet im Sinne der Arrondierung der Ortslage als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 22 „Am Gartenberge“ sollen die Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes Rechtskraft erlangen. Unter Bezug auf den Verfahrensstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des B-Planes Nr. 22 Wohngebiet „Am Gartenberge“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 7,1 ha. Er umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wenigensömmern	4	1/1*, 28/1*, 44/3, 44/4*, 45/3, 47/3, 48/2
Sömmerda	22	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 20*

* die gekennzeichneten Flurstücke liegen anteilig im Geltungsbereich des B-Planes



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung:

Im Rahmen der 2014 erarbeiteten Wohnbedarfsprognose wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Wohnbauflächen in Sömmerda auch zukünftig weiterhin konstant steigt. Zur Deckung der Nachfrage nach neuem Bauland für den individuellen Wohnungsbau wurden seitens der Stadt Sömmerda bereits unmittelbar nach Vorlage der Wohnbedarfsprognose Entwicklungsareale identifiziert, die zum heutigen Stand (2019) bereits zu einem großen Teil in Anspruch genommen bzw. in Umsetzung befindlich sind.

Mit der Schaffung der neuen Industriegroßfläche (IG-3 „Sömmerda / Kölleda“) sollen für die Stadt Sömmerda notwendige, neue Arbeitsplätze generiert werden. Um diese Menschen und ihre Familien dauerhaft an die Stadt zu binden, ist es von besonderer Bedeutung, der neuen Bevölkerung angemessenen Wohnraum (unterschiedlichster Art und Form) zur Verfügung stellen zu können.

Im Sinne einer Arrondierung der Ortslage soll die Sukzessionsfläche am nordöstlichen Stadtrand – zwischen dem Wohngebiet „Am Rothenbach“ und „Gartenberg“ – unter besonderer Würdigung der Anforderungen der klimagerechten Stadtentwicklung zu einem attraktiven Wohnstandort entwickelt und die notwendigen Flächen vorbereitend gesichert werden.

Ziel des B-Planes Nr. 22 Wohngebiet „Am Gartenberge“ ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Um eine zügige Entwicklung des Plangebietes zu ermöglichen, bedient sich die Stadt hinsichtlich der Erstellung des B-Planes und der Erschließung der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG).

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 Wohngebiet „Am Gartenberge“ der Stadt Sömmerda in der Fassung vom August 2019 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019

im Bau- und Umweltamt der Stadt Sömmerda, Markt 1-2, 99610 Sömmerda, Zimmer 1.05 während der allgemeinen Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bedenken und Anregungen können während dieser Frist von jedermann zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls frühzeitig beteiligt. Sie erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Sömmerda, 15.10.2019

Hauboldt
Bürgermeister